



Zur Geschäftsstelle gelangt
am: 08. DEZ. 2023

Justizhauptsekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



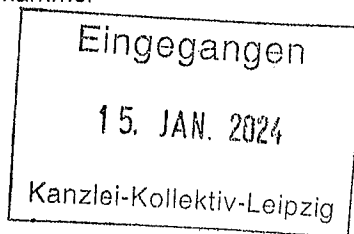
Ausfertigung

Landgericht Leipzig

Kopie

Strafkammer

Aktenzeichen: **12 Ns 608 Js 64452/20**
Amtsgericht Leipzig, 220 Ds 608 Js 64452/20



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Strafverfahren gegen

geboren am in Staatsangehörigkeit: , wohnhaft:

Verteidiger:

Rechtsanwalt Daniel **Werner**, Weißenfelser Straße 48 a, 04229 Leipzig

wegen gefährlicher Körperverletzung

hat das Landgericht Leipzig - 12. Strafkammer als Berufungskammer - aufgrund der öffentlichen Hauptverhandlung **vom 16.11.2023**, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Landgericht

als Vorsitzender

Leipzig

als Schöffe

Leipzig

als Schöffe

Staatsanwalt

als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Werner, Leipzig

als Verteidiger

Justizhauptsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für R e c h t erkannt:

1. Die Berufung der Staatsanwaltschaft wird verworfen.
2. Auf die Berufung des Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Leipzig vom 23.08.2022 aufgehoben.
Der Angeklagte wird freigesprochen.
3. Die Kosten des Verfahrens 1. und 2. Instanz sowie die dem Angeklagten entstandenen notwendigen Auslagen trägt die Staatskasse.

Gründe:

I.

Der Angeklagte wurde mit Urteil des Amtsgerichts Leipzig vom 23.08.2022 der versuchten gefährlichen Körperverletzung in Tateinheit mit tätlichem Angriff auf Vollstreckungsbeamte, in jeweils zwei tateinheitlichen Fällen, für schuldig befunden und hierwegen unter Einbeziehung der mit Strafbefehl des Amtsgerichts Leipzig vom 17.05.2022 (Az.: 220 Ds 608 Js 48815/21) gegen ihn verhängten Strafe zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 8 Monaten und 2 Wochen verurteilt. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt.

Gegen dieses Urteil hat sowohl die Staatsanwaltschaft Leipzig - beschränkt auf den Rechtsfolgenausspruch - als auch der Angeklagte selbst - dieser unbeschränkt - das Rechtsmittel der Berufung erhoben. Die Berufung der Staatsanwaltschaft blieb ohne Erfolg, die des Angeklagten führte zur Aufhebung des Urteils und zum Freispruch des Angeklagten vom Tatvorwurf.

II.

Mit zugelassener Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Leipzig vom 25.05.2021 wurde dem Angeklagten das folgende Vergehen vorgeworfen:

Am 07.11.2020 wurden kurz vor 22:28 Uhr entlang der Wolfgang-Heinze-Straße in 04277 Leipzig durch bislang unbekannt gebliebene Personen mehrere Barrikaden aus Baustellenabsperungen, Verkehrsschildern, Mülltonnen etc. errichtet und entzündet, um so die Straße zu blockieren und Einsatzkräfte der Polizei fernzuhalten. Gegen 22:28 Uhr setzten sich von den zu diesem Zeitpunkt im Bereich des Herderparks befindlichen ca. 200 Personen etwa 30 Personen, darunter der Angeklagte, in Kleingruppen in Bewegung und zogen über die Mathildenstraße in die Brandstraße und dann zur Wolfgang-Heinze-Straße. Im Bereich des Kreuzungsbereichs Wolfgang-Heinze-Straße/Ecke Hermannstraße wurden sodann die vor Ort eingesetzten Beamten der Bereitschaftspolizei durch einzelne Personen aus denen sich gebildeten Kleinstgruppen mit Steinen beworfen. Der Angeklagte nahm hierbei mindestens zwei ca. 5 bis 6 cm große Steine auf und warf diese in Richtung der in der Polizeisperrung befindlichen Beamten, in der Absicht, diese zu verletzen. Die Steine trafen zwei Beamte jeweils am Oberkörper, wodurch diese jedenfalls zusammenzuckten.

III.

Im Ergebnis der Beweisaufnahme hat die Kammer folgende Feststellungen getroffen:

Im Bereich der Herderstraße / Nähe des Herderparks trennte sich aus einer großen Menschenmasse eine Gruppe von etwa 30 verummte Personen heraus und zog über die Herderstraße in die Wolfgang-Heinze-Straße. Dort angekommen bewegte sich die Gruppe in südlicher Richtung stadtauswärts. Nach etwa 200 m mündet - aus Gehrichtung der Gruppe gesehen - von rechts die Brandstraße und von links die Hermannstraße in die etwas breiter ausgebaute Wolfgang-Heinze-Straße. Aus der Hermannstraße kommend lief eine Einheit der Leipziger Bereitschaftspolizei auf die Gruppe der 30 verummten Personen zu. Die Polizeibeamten der Leipziger Bereitschaftspolizei trugen „Vollmontur“, d.h. sie trugen neben Schutzwesten,

Koppeln, Bein- und Armprojektoren, Stiefeln, Schutzhandschuhe und Helm. Als sich die Beamten anschickten eine Kette zu formieren, warfen mindestens 2 verummte Personen mit Steinen auf die inzwischen nur noch 20 m entfernten Polizeikräfte. Die verummten Werfer befanden sich zu dieser Zeit noch direkt im Kreuzungsbereich der Wolfgang-Heinze-Straße/Hermannstraße, während sich die Polizeibeamten ihrerseits noch in der Hermannstraße befanden. Einer dieser Personen warf gegen 22:28 Uhr mit zwei ca. 5 bis 6 cm großen Steinen und traf dabei zwei Beamte jeweils am Oberkörper, die geschützt durch ihre Einsatzkleidung, zumindest die Einschläge registrierten und zusammenzuckten. Ob die Beamte durch jene Würfe verletzt wurden oder Schmerzen erlitten, konnte ebenso wenig festgestellt werden, wie die Identität der beiden Beamten.

Anschließend rannten die Werfer die Wolfgang-Heinze-Straße weiter in südlicher Richtung und gelangten über die Meusdorfer Straße in die Bornaische Straße, der sie in nördlicher Richtung folgten, um schließlich in die Stockartstraße abzubiegen. Die Laufstrecke vom eigentlichen Tatort bis in die Stockartstraße Höhe Haus Nr. 10, wo ein polizeilicher Zugriff durch eine Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit der Leipziger Bereitschaftspolizei auf den Angeklagten um 23:05 Uhr erfolgte, betrug etwas mehr als ein Kilometer. Der Zeitraum zwischen den Steinwürfen der verummten Person und der Festnahme des Angeklagten beläuft sich auf etwa 37 Minuten.

Die Kammer hat zudem festgestellt, dass es sich um ein sehr dynamisches Geschehen an jenem Abend handelte. Insbesondere die schwarz verummten Personen bewegten sich sehr hektisch und schnell - zum Teil auch rennend. Nicht feststellen konnte die Kammer mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit, dass der Angeklagte die Person war, die die beiden Steine auf die zwei Beamten warf.

Der Angeklagte war deshalb aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

1.

Der Angeklagte hat zum Tatvorwurf geschwiegen.

2.

Objektive Beweismittel, die eine Täterschaft des Angeklagten belegen, existieren nicht. Zwar gibt es eine Videoaufnahme des Vorfalls, doch ist der Angeklagte anhand der Filmsequenzen nicht zu identifizieren. Sonstige objektive Anhaltspunkte für eine Täterschaft des Angeklagten wie beispielsweise DNA-Übereinstimmungen haben die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft nicht erbracht, was angesichts des Umstands, dass weder die geworfenen Steine noch die getroffenen Beamten aufzuklären waren, auch nicht überrascht.

Alleine zwei zivile Einsatzbeamte des 62. BPH/USK Dachau, die am Tattag schon zuvor bei der in der Leipziger Innenstadt stattfindenden Querdenker-Demonstration eingesetzt worden waren, bekundeten den Angeklagten als die Person identifiziert zu haben, die die zwei Steine gegen die herannahenden Polizeikräfte geworfen habe. Eine Verwechslung schlossen beide Beamte aus.

Indes konnten die Bekundungen der beiden Beamten nicht näher und im erforderlichen kritischen Maße hinterfragt werden, da sich die beiden Beamten auf Einschränkungen in ihrer Aussagegenehmigungen beriefen.

Angesichts des Umstands, dass es sich einerseits um eine höchst dynamische Situation handelte (viele Menschen rannten durcheinander), die Strecke zwischen Tatort und Festnahmeort über ein Kilometer betrug, der Zeitraum zwischen der Tat und der späteren Festnahme des Angeklagten etwa 37 Minuten betrug, es dunkel war und sämtliche Personen verummt und schwarz gekleidet waren, erscheint es nicht unwahrscheinlich, dass die beiden Beamten den Werfer für Sekunden aus dem Auge verloren und damit auch verwechselt haben könnten. Die Kammer hielt es daher zur weiteren Aufklärung insbesondere zum Ausschluss einer etwaigen Verwechslung für erforderlich die beiden zivilen Beobachter der Dachauer Polizei zu ihren Beobachtungsstandorten, insbesondere zur Entfernung ihres Standortes zu den Steinewerfern während des Wurfs und während der Phase der Verfolgung der wegrennenden Täter sowie zu der Form der Übermittlung des Verdächtigten an die Festnahmeeinheit der Leipziger Poli-

zei zu befragen, um die vielfältigen Möglichkeiten des Aus-dem-Auge-Verlierens und Verwech-selns des Angeklagten selbst beurteilen zu können. Da all diese Fragen indes polizeitaktische Aspekte berührten, erteilten die beiden Beamten, die als sogenannte zivile Tatbeobachter ein-gesetzt waren - keine Auskunft, sondern beriefen sich auf ihre eingeschränkte Aussagegeneh-migung.

Zu den zu hinterfragenden Aspekten wurde lediglich ausgeführt, dass beide Beamten phy-sisch vor Ort gewesen seien und die Distanz zu der beobachteten Person bis zum mittleren zweistelligen Meterbereich (somit beinahe bis zu 50 Metern) betragen habe. Ohne dass die Kammer auch nur den geringsten Zweifel an der Glaubwürdigkeit der beiden Polizeibeamten hatte, reichte deren Beteuerung, eine Verwechslung sei ausgeschlossen, indes aus Sicht der Kammer nicht aus. Angesichts der möglichen Fehlerquellen zeugenschaftlicher Beobachtun-gen und Schlussfolgerungen muss es Aufgabe der Gerichte bleiben, die Plausibilität etwaiger Schlussfolgerungen von Tatzeugen - selbst dann, wenn es sich um Polizeibeamte handelt - zu prüfen. Dies war vorliegend nicht möglich.

Hinzu kommt, dass die Kammer anlässlich der Beweisaufnahme eine beträchtliche Anzahl von Indizien gefunden hat, die gegen die Täterschaft des Angeklagten sprachen (vgl. dazu nachstehend unter IV.3.e) und f).

3.

Im Einzelnen:

a)

Die Feststellungen zur Wegstrecke zwischen Tatort und Festnahmeort des Angeklagten wie auch zu der Zeit, die zwischen der Tatausübung und der Festnahme des Angeklagten verging, beruhen auf den Ausführungen der zivilen Tatbeobachter der 62. Bereitschaftspolizei-Hundert-schaft Dachau-Bayern, den Polizeihauptmeistern und

Die beiden Beamten führten übereinstimmend aus, zunächst auf der Querdenker-Demonstra-tion, die in der Leipziger Innenstadt stattgefunden habe, dienstlich eingesetzt gewesen zu sein. Später seien sie dann nach Connewitz verlegt worden. Im Bereich des Herderparks ha-be man eine Gruppe von etwa 30 verummten Personen beobachtet, die in Richtung Wolf-

gang-Heinze-Straße gegangen und diese sodann in südwärtiger Richtung gelaufen sei. In dem Kreuzungsbereich, in dem rechtsseitig die Brandstraße sowie linksseitig die Hermannstraße in die Wolfgang-Heinze-Straße einmünde, sei es um 22:28 Uhr zu den festgestellten Steinwürfen gekommen. Dabei habe der Steinwerfer auf die sich aus der Hermannstraße nähernde Polizeieinheit geworfen. Anschließend sei der Werfer gemeinsam mit anderen verummten Personen die Wolfgang-Heinze-Straße weiter in südwärtige Richtung gerannt. Schließlich sei der Steinwerfer über die Meusdorfer Straße in die Bornaische Straße gelangt und dort wieder in nördliche Richtung mit Unterbrechung bis zur Stockartstraße gelaufen. Der Zugriff auf den Angeklagten durch die Einheit der Leipziger Polizei sei etwa eine halbe Stunde später erfolgt. Konkret ergibt sich die Festnahmezeit aus dem Sachstandsbericht des Polizeibeamten von der Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit der Leipziger Bereitschaftspolizei, die dort mit 23:05 Uhr angegeben ist.

b)

Fest steht zudem, dass es sich um eine sehr dynamische Situation handelte.

Die Kammer hat hierzu eine Videosequenz in Augenschein genommen, die von der - sich aus der Hermannstraße der Wolfgang-Heinze-Straße annähernden und später beworfene Polizeieinheit - gefertigt wurde und deren Anrücken abbildet. Zu erkennen ist auf dem Video, dass verummte Personen, die sich in der Wolfgang-Heinze-Straße aufhalten, in Richtung der sich aus der Hermannstraße nähernden Polizeibeamten Gegenstände werfen. Nachdem die Beamten die Würfe bemerkt haben rennen die Polizeikräfte auf die Werfer zu, die ihrerseits die Wolfgang-Heinze-Straße in südliche Richtung vor den Polizeibeamten wegrennen und sich hierbei mit anderen, ebenfalls verummten schwarz gekleideten Personen vermischen. Die gesamte Tatsituation dauert nur einige Sekunden an. Als die filmende Person zusammen mit den Polizeikräften schließlich den Kreuzungsbereich der Hermannstraße zur Wolfgang-Heinze-Straße betritt und in Richtung der Fluchtrichtung der Werfer filmt, erkennt man in einer Entfernung von etwa 30 bis 50 m lediglich eine sich weiter entfernende Gruppe dunkel gekleideter Personen.

c)

Die Feststellung zur Ausrüstung der beworfenen Polizeibeamten beruht ebenfalls auf den Äußerungen der zivilen Tatbeobachter der Polizei Dachau. Die beiden Beamten und bekundeten die beworfenen Polizeibeamten, seien in Vollmontur gewesen. Das heißt,

man habe bei den Polizeibeamten Helme und Projektoren sowie Handschuhe und Stiefel feststellen können. Dies deckt sich im Übrigen mit den Erkenntnissen der Kammer anlässlich der In-Augenscheinnahme der zuvor unter b) beschriebenen Videosequenz.

d)

Fest steht zudem, dass auf die sich aus der Hermannstraße nähernden Polizeibeamten der Leipziger Bereitschaftspolizei mit Steinen geworfen worden ist.

Die beiden die Tat beobachtenden Beamten der Polizei Dachau führten hierzu aus, dass sie bemerkt hätten, dass einer der Steinwerfer - zu ihrer Überzeugung der Angeklagte - mit zwei Pflastersteinen, die quadratisch und ca. 5 mal 6 cm gewesen seien, auf die herannahenden Beamten geworfen habe. Jedes der Wurfgeschosse habe einen anderen Beamten getroffen. Die Treffer seien sicher erfolgt, weil der jeweils getroffene Beamte zusammengezuckt sei. Der Abstand zwischen dem Werfer und dem getroffenen Polizeibeamten habe dabei etwa 20 m betragen.

Zu den Folgen der Treffer erbrachten weder die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft, noch die Beweisaufnahme der Kammer ein Ergebnis. Etwaige getroffene Polizeibeamte konnten nicht ermittelt werden.

e)

Die Kammer hat verschiedene Indizien aufgefunden, die gegen eine Täterschaft des Angeklagten sprachen.

aa)

So traten insbesondere Widersprüche zwischen der konkreten Schilderung des Tatablaufs der beiden zivilen Tatbeobachter einerseits und dem Inhalt des in Augenschein genommenen Videos des Tatgeschehens andererseits auf.

So schilderten die Beamten und der Steinwerfer sei herausgelöst von der Gruppe tätig geworden; in seinem näheren Umfeld habe sich keine weitere Person befunden. Die Videosequenz zeigt hingegen vier Personen, die sich in unmittelbarer Nähe zueinander aufhalten; mindestens zwei dieser Personen führen deutlich erkennbar Wurfbewegungen aus. Darüber hinaus schilderten die Zeugen und , dass der Werfer eine schwar-

Dass das Videomaterial eine andere Situation darstellt und nicht identisch ist mit den von den zivilen Beobachtern der Dachauer Polizei beschriebenen Tatgeschehen, schließt die Kammer aus. Denn auf dem Video ist deutlich zu erkennen, dass sich die beworfene Gruppe der Bereitschaftspolizei aus der Hermannstraße der Wolfgang-Heinze-Straße annähert und schließlich in den Kreuzungsbereich der Wolfgang-Heinze-Straße tritt, was dem im Video gut lesbaren Straßenschild „Wolfgang-Heinze-Straße“ zu entnehmen ist. Während des gesamten Videos ist lediglich eine Situation zu erkennen, in der, wie oben beschrieben, die Polizeikräfte durch werfende Personen angegriffen werden. Sollten die Dachauer Beamten tatsächlich einen anderen Angriff eines Steinwerfers an just diesem Tatort zum Gegenstand ihrer Schilderung gemacht haben, so müsste dieser Vorgang vor Beginn der Videoaufzeichnungen erfolgt sein. Zu einem späteren Zeitpunkt kann der Angriff nämlich nicht erfolgt sein, weil die Polizeikräfte aus der Hermannstraße herausgerückt waren und etwaige mögliche Täter sich aus dem Tatortbereich entfernt hatten. Dass der von den Zeugen beschriebene Wurf indes vor Beginn der Videoaufzeichnung erfolgt sein könnte, kann die Kammer infolge des zu diesem Zeitpunkt erheblichen räumlichen Abstands zwischen dem Kreuzungsbereich Hermannstraße/Wolfgang-Heinze-Straße (Standort des Werfers) und dem Standort der Beamten der Leipziger Bereitschaftspolizei in der Hermannstraße zum Zeitpunkt des Beginns der Aufzeichnung ausschließen. Denn der Abstand zwischen Werfer und Polizeibeamten ist noch zu Beginn der Aufzeichnungen deutlich größer als der von den Dachauer Beamten mit 20 Metern angegebene Abstand. Erst im Laufe der Aufnahmen erfolgt eine Annäherung der Polizeikräfte an den Kreuzungsbereich bis auf 20 Meter. Erst dann erfolgt der filmisch festgehaltene Wurfangriff.

bb)

Seite 9

Die nach Festnahme des Angeklagten gefertigten Lichtbilder belegen dies jedoch nicht. Danach sind die Sohlen der Schuhe des Angeklagten allenfalls grau, keinesfalls aber weiß.

Auch was die Größe des Täters betrifft, passt die Beschreibung des Zeugen nur vordergründig auf den Angeklagten. Der Zeuge beschreibt den Steinwerfer als ca. 1,80 m groß. Der Angeklagte ist jedoch, wie ein Größenvergleich zwischen einem der Tatrichter und dem Angeklagten, als dieser neben dem Richter bei Verlassen des Saales stand, ergab, größer als 1,85 m. Wenngleich derartige Schätzungen regelmäßig schwierig und daher Abweichungen nur von untergeordneter Bedeutung sind, so stellt die Abweichung doch ein schwaches Indiz gegen eine Täterschaft des Angeklagten dar.

cc)

Ein - gleichfalls schwaches Indiz - dafür, dass der Angeklagte nicht der Steinwerfer war, ergibt sich zur Überzeugung der Kammer auch daraus, dass die Beamten der Dachauer Polizei, beobachteten, dass der Steinwerfer zum Zeitpunkt der Tat Arbeits- bzw. Gartenhandschuhe getragen und auf dem Weg vom Tatort bis zu seinem späteren Festnahmeort eine rote Mütze aufgesetzt habe.

Anlässlich der Festnahme des Angeklagten wurden jedoch weder Arbeitshandschuhe noch eine rote Mütze durch den festnehmenden Leipziger Beamten dokumentiert (weder sind die benannten Kleidungsstücke auf den durch die Leipziger Beamten gefertigten Fotos des festgenommenen Angeklagten zu sehen, noch sind sie als aufgefundene Kleidungsstücke vermerkt). Die Frage, ob dies darauf zurückzuführen sei, dass der Angeklagte weder die Mütze noch die Handschuhe bei seiner Festnahme mit sich geführt habe oder ob insoweit lediglich eine Nachlässigkeit bei der Dokumentation der Festnahmemodalitäten vorlag, vermochte der den Angeklagte festnehmende Polizeibeamte der keinerlei Erinnerung an den Vorgang hatte, nicht zu beantworten. Zugunsten des Angeklagten war daher davon auszugehen, dass dieser die beide Kleidungsgegenstände bei der Festnahme nicht bei sich führte.

f)

Fest steht ferner, dass es vielfältige Umstände gab, die eine Verwechslung des Angeklagten nicht fernliegend erscheinen lassen. Aufgrund der eingeschränkten Aussageerlaubnis der beiden zivilen Tatbeobachter war der Kammer eine umfassende Überprüfung der Täterschaft des Angeklagten aber nicht möglich.

Zunächst bedingt bereits die sehr dynamische Situation, wie sie durch den Inhalt des in Augenschein genommene Videos abgebildet und beschrieben worden ist, eine mögliche Verwechslungsgefahr.

Der gesamte Geschehensablauf spielt sich in einem sehr kurzen - nur Sekunden andauernden - Zeitraum ab. Unterschiedlichste Personen, Schaulustige, Vermummte und Polizisten, bewegen sich am Tatort kreuz und quer. Die vermummten Werfer rennen nach Tatausübung zu einer größeren Gruppe zurück und vermengen sich mit den Personen dieser Gruppe. Die Frage, wie angesichts dieser von den Dachauer Beamten selbst als dynamisch beschriebene Situation der Werfer dauerhaft individualisierbar war, wie auch die Fragen, wie der Täter in der Folge über eine Strecke von etwa einem Kilometer und über einen Zeitraum von 37 Minuten bis zu seiner Festnahme im Auge behalten werden konnte und insbesondere von wo und in welchem Abstand jeweils beobachtet wurde, beantworteten die Beamten nur insoweit, als sie angaben, eine Verwechslung sei ausgeschlossen der Werfer habe einen auffälligen schweren Gang und der Abstand habe bis zu einem mittleren zweistelligen Meterbereich betragen.

Zudem gaben die beiden Beamten an, man habe den Werfer als Zwei-Mann-Team im Auge behalten, ohne die Frage, wie eine Übergabe der zu überwachenden Person von dem einen auf den anderen Beamten erfolgte, zu beantworten. Gerade die Übergabe einer zu observierenden Person von einem auf den anderen Beamten setzt voraus, dass eine klare deutliche Beschreibung der zu observierenden Person an den übernehmenden Beamten erfolgt, damit dieser nicht nach Übergabe eine ganz andere Person observiert. Wie dies vorliegend - angesichts des oben beschriebenen dynamischen Prozesses - erfolgt ist, wurde von den Beamten ebenfalls nicht beantwortet, weil eine etwaige Antwort Rückschlüsse auf Polizeitaktik zulasse.

Nicht überzeugt hat die Kammer zudem die Antwort der Zeugen auf die Frage, wie sie einerseits die Flugbahn der Steine und deren Treffer zu beobachten vermochten, ohne dabei den sich zeitgleich nach Wurfausführung absetzenden und wegrennenden Werfer aus dem Auge zu verlieren. Hierzu erklärten die beiden Zeugen den Flug der Steine beobachtet und dabei den Werfer peripher im Auge behalten zu haben. Ein solches - lediglich - peripheres Beobachten des Werfers stellt zur Überzeugung der Kammer die Qualität der gleichzeitigen visuellen Fixierung des Werfers in seiner Fluchtbewegung erheblich in Frage.

Nicht zuletzt schränken die Tatzeugen die Qualität ihre Beobachtung selbst ein, indem sie er-

klären, der Werfer habe nach seiner Flucht aus dem Tatortbereich heraus mit anderen Personen einen dunklen Hinterhof aufgesucht. Während der Zeuge erklärte, den Werfer während dieses Zeitraumes komplett aus den Augen verloren zu haben, erklärte der Zeuge zumindest den Oberkörper des Werfers noch wahrgenommen zu haben. Dies erscheint der Kammer angesichts dessen, dass die beiden Zeugen gerade die Bekleidung des Werfers als maßgebliches Identifizierungsmerkmal bezeichneten, andererseits aber auch nicht ausschließen konnten, dass auch andere verummte Personen Adidas-Hosen trugen, ebenfalls als eine maßgebliche mögliche Fehlerquelle im Hinblick auf die Identifizierung des Angeklagten als den Werfer.

g)

Zwar sprachen auch einige Umstände für die Täterschaft des Angeklagten. So trifft die Beschreibung des Werfers durch die polizeilichen Beobachter als männlich, als Mitte 20 Jahre alt, als Barträger und als drahtig ebenso auf den Angeklagten zu, wie dessen mit bräunlich („nicht blond, nicht schwarz etwas dazwischen“), angegebene Haarfarbe. Indes sind diese Kriterien - wie im Übrigen auch der beschriebene schwere Gang des Werfers - sehr schwache Identifizierungsmerkmale, die auf eine Vielzahl von Personen zutreffen.

Demgegenüber hatte die Kammer die zuvor näher dargestellten vielfältigen Möglichkeiten etwaiger Verwechslungen angesichts der dynamischen Situation ebenso wie die unter IV.3.e) dargestellten Indizien für eine Verwechslung des Angeklagten in ihre Gesamtbetrachtung einzustellen. In Gesamtschau der erhobenen Beweise ist die Kammer daher von einer Täterschaft des Angeklagten nicht überzeugt.

4.

Eine Verurteilung wegen schweren Landfriedensbruchs hat die Staatsanwaltschaft schon mit ihrer Abschlussverfügung vom 25.05.2021 nach § 170 Abs. 2 StPO mit der Begründung ausgeschlossen, dass nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachzuweisen sei, dass die Handlung aus einer Menschenmenge heraus mit vereinten Kräften begangen worden sei. Zudem ergebe sich aus den Zeugenangaben der Dachauer Beamten auch nicht, dass die Personen insgesamt unfriedlich im Sinne von § 125 StGB gewesen seien. Die Videoaufzeichnungen ließen lediglich Wurfbewegungen einzelner Personen aus einer ca. fünf bis zehn Personen starken Gruppierung erkennen.

Dies ist auch Ergebnis der Beweiserhebung der Kammer (vgl. vorstehend unter IV. 3. a, b, d, e aa)), so dass sich die Kammer umfänglich der Würdigung der Staatsanwaltschaft in diesem Punkt anschließt.

V.

Die Kostenentscheidung beruht im Hinblick auf die Kosten des Verfahrens erster Instanz auf § 467 StPO und im Hinblick auf die Kosten des Berufungsverfahrens auf § 473 Abs. 2 StPO (bezüglich der Berufung der Staatsanwaltschaft) und auf § 467 StPO (bezüglich der Berufung des Angeklagten).


Vorsitzender Richter am
Landgericht

Für den Gleichlauf der Akte
mit der Urkunde
12. JAN. 2024
Leipzig, den
Urkundebeamte der Geschäftsstelle
des Landgerichts Leipzig

Justizhauptsekretärin
